

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 29. September 2023

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)	75
--	----

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek in Bentstreek im Landkreis Wittmund	78
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg; 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 15 von Marx „Bürgerhörn“	79
Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung	79
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	80
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Tannenhausen Vorzeitige Ausführungsanordnung	80

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.
- (2) Der Landkreis Wittmund beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i. V. m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den Linienverkehr ersetzende, ergänzende oder verdichtende Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG i. V. m. § 8 Abs. 2 PBefG.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Wittmund und grenzüberschreitende Verkehre nach Abs. 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß **Anlage 1**.
- (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift betreffen die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).
- (6) Für Verkehrsleistungen, für die der Landkreis Wittmund nach dem 01.05.2023 gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Vergabeabsicht im EU-Amtsblatt bekannt gemacht hat bzw. zukünftig bekannt macht, findet die Allgemeine Vorschrift ab dem in der Vorabbekanntmachung genannten Beginn des Leistungszeitraums keine Anwendung mehr. Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift tragen insoweit nicht mehr zur Auskömmlichkeit eines etwaigen eigenwirtschaftlichen Antrags für die betroffenen Leistungen bei. Beginnt der Leistungszeitraum unterjährig und kann das bisher tätige Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt einen Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinen Vorschrift geltend machen, so wird für das betreffende Jahr ein Ausgleich nur anteilig für den vorherigen Zeitraum gewährt (gemessen am Anteil der Kalendertage am betreffenden Jahr).

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

- (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der Zonenpreistafel im Regionalverkehr als gemeinwirtschaftlicher Höchstitarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (vgl. **Anlage 2**). Für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023 wird zudem das „Deutschlandti-

cket“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (**Anlage 2a**) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif vorgegeben.

- (2) Durch die Festlegung gemäß Abs. 1 wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mind. 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

§ 3

Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung.
- (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenztarif (**Anlage 3**). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).
- (3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können.
- (6) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen, das eine Linie oder mehrerer Linien im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift betreibt, so ist bei der Zuschreibung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig im Verhältnis der Kalendertage dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
- (7) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe von 2.580.000 € begrenzt. Dieser Wert wird zum 01.08.2023 um 255.000 € auf 2.835.000 € angehoben. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.
- (8) Der nach dem jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Absatz 7 gewährte Ausgleich darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz der Einnahmen des Unternehmens im Höchst- und Referenztarif im jeweiligen Kalenderjahr ergibt.
- (9) Der Landkreis reicht zusätzlich die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023¹ zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 Billigkeitsleistungen an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).
Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV

2023 ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) einhält.

§ 4

Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante)

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalendarjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der **Anlage 1** erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (**Anlage 4**) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (**Anlage 3**) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt. Aufgrund des beabsichtigten unterjährigen Inkrafttretens der Tarifstrukturreform ist der Antrag für das Jahr 2022 zu aktualisieren; hierfür sind 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der Tarifstrukturreform die vom Landkreis an gepassten und vom Verkehrsunternehmen entsprechend neu ausgefüllten Formulare (Anlagen) einzureichen.
- (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Abs. 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigen Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalendarjahr) zusteht.
- (4) Die vorläufig ermittelten Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15.12. des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalendarjahr) ergeht. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalendarjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
- 15.05.: 50 % des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15.10.: 40 % des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs.
- 10 % des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet, sofern nach dem endgültigen Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der vorläufigen Zahlungen nach Abs. 5 noch ein Zahlungsbetrag zugunsten des Verkehrsunternehmens verbleibt; etwaige Überzahlungen werden mit der nächsten Zahlung verrechnet; sie können alternativ zurückgefordert werden (vgl. § 6 Abs. 7). Der vorläufige Zuwendungsbescheid für das Jahr 2022 wird nach Inkrafttreten der Tarifstrukturreform und nach Aktualisierung des Antrags durch das Verkehrsunternehmen gemäß Abs. 1 entsprechend angepasst; die noch ausstehenden Zahlungen gemäß vorstehendem Satz werden entsprechend angepasst.
- (5) Für den Fall, dass in einem Abrechnungsjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendung kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann.
- (6) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 richtet sich die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 anhand

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 02.05.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200.

der nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzentnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.

Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 werden nach dem den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

§ 5

Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post)

- (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.
- (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen.
- (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von 6 % Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
- (5) Abweichend hiervon ist der finanzielle Nettoeffekt für die Billigkeitsleistungen nach § 3 Abs. 9 begrenzt auf die Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 auszuweisen.

§ 6

Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP7vBP) i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Ver-

gleich nach der **Anlage 6** vor. Dabei sind der Bestätigung die ausgefüllten Abrechnungsformulare der **Anlage 6** einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus.

- (2) Für Billigkeitsleistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 sind die Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten (insbes. Ziff. 6.5.). Der Nachweis hat bis zum 31.12.2024 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024) beizufügen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß **Anlage 5** durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der **Anlage 6** zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß **Anlage 5** durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z. B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der **Anlage 5** zu ermitteln sind.
- (4) Die Trennungsrechnung nach **Anlage 5** und die Abrechnung nach **Anlage 6** hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen.
- (5) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, sofern die dort erbrachten Verkehrsleistungen ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif).
- (6) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs und/oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der **Anlage 6** im Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Das oder die Verkehrsunternehmen hat bzw. haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof.

- (7) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Abs. 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten vorläufigen Zahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Ausgleichszahlungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 erfolgt die Rückforderung zudem nach den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.
- (8) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises ausgewiesen. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der vorläufigen Zahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit den vorläufigen Zahlungen für das Folgejahr zu verrechnen; sie können alternativ zurückgefordert werden. Die endgültige Bewilligung der Billigkeitsleistungen i. S. d. § 3 Abs. 12 richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023.

§ 7

Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies beinhaltet einen Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8

Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Allgemeine Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

§ 9

Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Informationspflichten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Landkreises gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Im Falle der Gewährung von Billigkeitsleistungen i. S. d. § 3 Abs. 12 sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis, die nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 geforderten Informationen zu übermitteln.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt. Satz 2 gilt nicht für die Billigkeitsleistungen nach § 3 Abs. 9.
- (3) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.

- (4) Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft. Die ab dem 01.08.2022 durch den Kreistag des Landkreises Wittmund geltende Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Zuständigkeit des Landkreises für Linien

Anlage 2a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anlage 2: Gemeinwirtschaftlicher Höchstarif

Anlage 3: Marktfähiger Referenztarif

Anlage 4: Antragsformular

Anlage 5: Vorgaben für eine Trennungsrechnung

Anlage 6: Vorgaben für die Abrechnung
(Überkompensationskontrolle)

Hinweis: Die Anlagen stehen zur Einsicht und zum Download auf der Internetseite des Landkreises Wittmund (www.landkreis-wittmund.de) unter dem Navigationspunkt „Leben & Wohnen/Verkehr/ÖPNV und Mobilität/Grundlagen“ zur Verfügung.

Wittmund, den 30.06.2023

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek in Bentstreek im Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 6 sowie § 49 i. V. m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 13.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 / 1991) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 16.5.2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

1. § 12 Abs. 2

neue Version:

Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

2. § 17 Abs.

(1)

hinzugefügt werden soll:

Gewählt werden können nur geschäftsfähige Verbandsmitglieder oder diejenigen, die selbstständig einen Hof bewirtschaften, sowie Ehegatten und Verwandte bis zum 1. Grades, die zu Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden. Für die Wahl des Vorstandsvorstehers ist jedes Ausschussmitglied vorschlagsberechtigt.

3. § 31 Abs.

neue Version:

(2) die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

4. § 35

neue Version:

§ 35 entfällt

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bentstreek, den 12.06.2023

Verbandsvorsteher
gez. G. Heiken

stell. Verbandsvorsteher
gez. D. Rogge

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

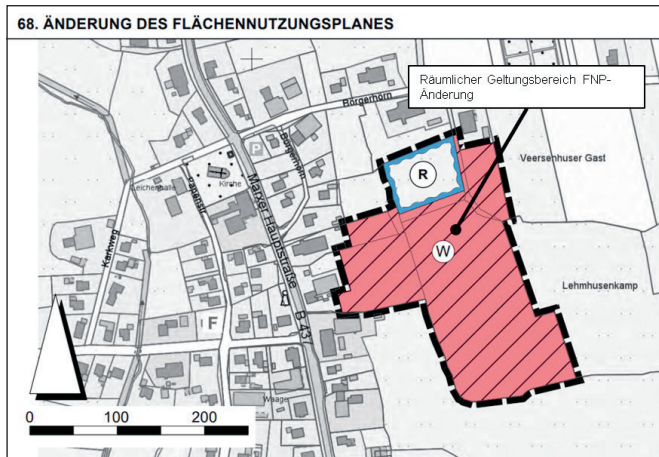
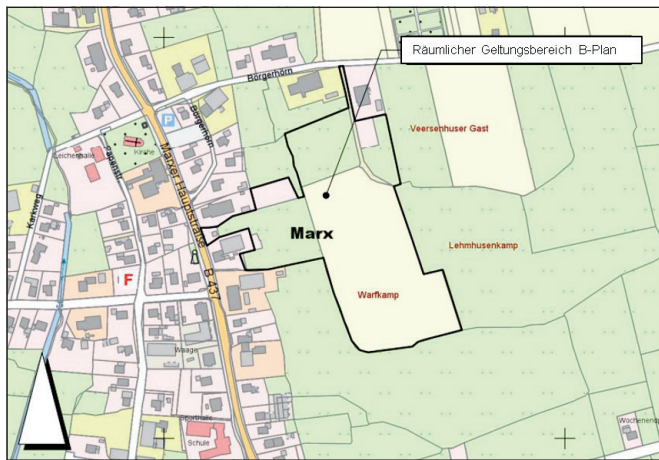
68. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 15 von Marx „Bürgerhörn“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung vom 30.03.2022 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 09.08.2022 (AZ. 60.2/01) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 15 von Marx „Bürgerhörn“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planungen ist die Ausweisung eines Wohngebietes östlich der Marxer Hauptstraße und südlich der Gemeindestraße Bürgerhörn in Marx.

Die räumlichen Geltungsbereiche (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung sind nicht identisch) sind aus den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 15 von Marx „Bürgerhörn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen und dem gemeinsamen Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 24, aus und können von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.gemeindefriedeburg.de abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 29.09.2023

Der Bürgermeister
Goetz

Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSDG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Der Fahrdienst der Gemeinde Langeoog für mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog dient der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit der auf der Insel lebenden Personen. Der Fahrdienst dient dazu, Menschen mit Einschränkungen in ihrer Mobilität Alltagswege zu erleichtern.

§ 1

Beschreibung des „Bürgermobils“

- (1) Die Gemeinde Langeoog betreibt einen Fahrdienst („Golf Caddy“ mit maximaler Geschwindigkeit von 25 km/h), mit zunächst einem E-Fahrzeug, genannt „Bürgermobil“, um auf der autofreien Insel Langeoog mobilitätseingeschränkte Langeoogerinnen und Langeooger zu befördern.
- (2) Es handelt sich hierbei nicht um einen Taxidienst und auch nicht um einen Fahrdienst für touristische Zwecke. Der Fahrdienst wird durch ehrenamtlich tätige Fahrerinnen und Fahrer gewährleistet und stellt eine freiwillige soziale Leistung der Gemeinde dar.

§ 2

Aufgaben der Fahrer*innen

- (1) Die Fahrerinnen und Fahrer des „Bürgermobils“ sind ehrenamtlich tätige Personen, die sich zu dieser Aufgabe freiwillig verpflichten und die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um ein „Bürgermobil“ zu fahren.
- (2) Die Fahrerinnen und Fahrer führen ein Fahrtennachweis, in dem jede Fahrt, sowie die jeweilig eingenommene Gebühr festgehalten wird.
- (3) Die Fahrerinnen und Fahrer entrichten den eingenommenen Gesamtbetrag der Gebühren, die sie eingenommen haben einmal im Monat gesammelt an die Gemeinde. Der/die Kassenwartin, der/die von der Gruppe der Ehrenamtlichen bestimmt worden ist, sammelt den Gesamtbetrag ein und gibt diese zusammen mit den Fahrtennachweisen bei der Gemeindekasse ab.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten liegen täglich zwischen 8 und 18 Uhr.
- (2) An drei Tagen in der Woche werden nach Bedarf und in Absprache mit dem Fahrer / der Fahrerinnen frühere Fahrzeiten angeboten, um einen Transport zu den Fährschiffen zu gewährleisten.

- (3) Spätere Fahrzeiten nach 18 Uhr sind nur nach Absprache mit dem Fahrer/der FahrerIn möglich.

§ 4

Beförderungsbedingungen

- (1) Die beförderte Person hat keinen Anspruch auf den kürzesten Weg. Der Fahrgast willigt ein, dass weitere Personen zur gleichen Zeit befördert werden und zu deren Aufnahme die Fahrt unterbrochen und – im Sinne einer wirtschaftlichen Beförderung – auch Umwege in Kauf genommen werden müssen.
- (2) Eine FahrerIn / ein Fahrer des „Bürgermobils“ kann maximal 3 weitere Personen befördern.
- (3) Befördert werden dürfen Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog mit einer Einschränkung in ihrer Mobilität. Vor Fahrtantritt ist der Personalausweis mit Meldeadresse vorzulegen.
- (4) Es dürfen ausschließlich mobilitätseingeschränkte Bürger*innen transportiert werden.
- (5) In Ausnahmefällen dürfen Begleitpersonen ohne eine Einschränkung in ihrer Mobilität dann mittransportiert werden, wenn die Person mit Mobilitätseinschränkung durch die Begleitperson Hilfe beim Ein- und Aussteigen erfährt.
- (6) Für die Nutzung des gemeindlichen „Bürgermobils“ wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung in § 5 erhoben.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden pro einfache Fahrt erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Fahrgast für jede Fahrt.
- (3) Die Gebühr für die Beförderung einer Person mit Einschränkung in ihrer Mobilität für eine Strecke liegt bei 5,00 € pro Fahrt.
- (4) Die Gebühr ist vor Fahrtantritt an die/den Fahrer*in zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
Langeoog, den 26.09.2023

Heike Horn
Bürgermeisterin

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der KRLO, AöR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit Verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
- der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die

Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2020 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 11.04.2023 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2020 und stellt das Abschlussergebnis mit einer Unterdeckung in Höhe von 236.976,12 € fest. Die Unterdeckung wird durch die Überschussrücklage ausgeglichen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2020 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 11.04.2023 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 09.10. bis zum 20.10.2023 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 28.08.2023

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
gez. Telle
Vorstand

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 19.09.2023

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Tannenhausen Vorzeitige Ausführungsanordnung

Für die Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **02.10.2023, 0:00 Uhr** ein.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 06.12.2021 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungs-

behörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Widersprüche sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden. Gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan wurde kein Widerspruch eingelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Tannenhausen ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsgesetz keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden,

- bei Anträgen auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ggf. eine Abstimmung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Eigentümer eines Grundstücks erforderlich würde.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
(Bohlen)

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Weserstraße 76b, 26382 Wilhelmshaven